



Stellungnahme

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT Drs. 20/11852

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen, zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes und zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (EU) 2023/1791 (EED) und Anpassungen an Vorgaben für Auditoren sollen weitreichende Änderungen des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) und des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) erlassen werden.

Mit den vorgesehenen Festsetzungen für ein Energieaudit werden eine Vielzahl von Gartenbauunternehmen verpflichtet, ein Energieaudit durchzuführen.

Diese Regelungen sind für viele kleine und mittelständische Betriebe, zu welchen nahezu alle Gartenbaubetriebe in Deutschland gehören, gefährdend, in einigen Fällen sogar existenzbedrohend und erzeugen teure Bürokratie und hohe Kosten.

Der Gesetzgeber hat bereits bei der Umsetzung der EnergieeffizienzRL 2012/27/EU festgestellt, dass auch im Gartenbau Einsparpotenziale erzielt werden können, allerdings insbesondere im Unterglasanbau andere Kriterien angesetzt werden müssen als in anderen Wirtschaftsbereichen. Aus diesem Grund wurde das Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz für den Gartenbau erfolgreich etabliert.

Der ZVG fordert, auf Verpflichtungen, die Unternehmen überfordern, nicht zielführend sind und in Produktionen im Unterglasanbau nicht adäquat umgesetzt werden können, zu verzichten.

Im Gesetzentwurf fehlt eine entscheidende Änderung des Energieeffizienzgesetzes, die noch aufgenommen werden muss:

§ 8 des Energieeffizienzgesetzes muss entsprechend einer 1:1-Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie dahingehend geändert werden, dass Unternehmen ab einem Gesamtenergieverbrauch von **85 TJ = 23,6 GWh** verpflichtet werden, ein Energiemanagementsystem einzurichten. Die bestehende deutsche Vorgabe von 7,5 GWh geht massiv über die EU-Vorgaben hinaus.

Die Zertifizierung nach DIN ISO 50001 ist dabei für die verpflichteten Unternehmen eine enorme Hürde, die zu wirtschaftlich nicht mehr tragbaren Kostenbelastungen führt: Für eine Zertifizierung eines mittelständischen Gartenbaubetriebs würden Kosten in Höhe von ca. 30.000 € für Berater und Zertifizierer anfallen, nebst einem Zeitaufwand von mindestens drei Monaten Vollzeit für einen Mitarbeiter im Rahmen der Einführung. Hinzu kommen für nachfolgende Jahre Kosten in Höhe von ca. 15.000 € für Berater und Zertifizierer für Überwachungsaudits, zuzüglich eines internen Aufwands

/.. 2

ZVG

von ca. zwei bis drei Monaten für einen Mitarbeiter. Sowohl die monetären als auch zeitlichen Ressourcen sind bei den meisten betroffenen Betrieben schlicht nicht vorhanden.

Die hohen Zertifizierungs-Kosten bedeuten für einen Gemüsebaubetrieb mit Tomaten- oder Gurkenproduktion eine Einkommensminderung (Gewinn) um 9,8%.

Die ISO-50001 Zertifizierung ist für Gartenbaubetriebe zudem kein geeignetes Werkzeug für die Verbesserung der Energieeffizienz, da die Norm vor allem darauf abzielt, Managementprozesse einzuführen und aufrechtzuerhalten, was mit einem unverhältnismäßig hohen Personalaufwand einhergeht. Für Industriebetriebe, für die das Gesetz gemacht wurde, mag das machbar sein, für kleine und mittelständische Gartenbaubetriebe sind die Vorschriften nicht umsetzbar.

Aus diesem Grunde fordert der ZVG, ergänzend zur Anhebung der Energieschwelle eine vereinfachte Alternative für ein Energiemanagement zu schaffen und das EnEFG diesbezüglich anzupassen: **ISO 50005, Umsetzungsstufe 2.**

Generell fordert der ZVG, den Unterglasanbau von den Verpflichtungen zu einem umfangreichen Energieaudit auszunehmen. So, wie dies auch Bundesminister Dr. Habeck am 15. Februar 2024 in Nürnberg (Bürgerdialog) versichert hat.

Der ZVG verweist auf das Protokoll der Agrarministerkonferenz vom 15. März 2024 zu TOP 25: „Anpassung des BECV-Carbon-Leakage-Verfahren, Aussetzung für Urproduktion; die Einführung arbeitskostensparender und nachhaltiger Techniken in den Gartenbaubetrieben in breitem Umfang zu unterstützen und nicht zwingend erforderliche Bürokratie abzubauen (z. B. Energieeffizienzgesetz).“

Im Einzelnen

Zu Artikel 1: Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Zu Ziffer 1

Mit den Änderungen in § 1 lit. b) werden künftig auch KMU mit einem Gesamtenergieverbrauch von 2,77 GWh verpflichtet, ein **Energieaudit** durchzuführen.

Die Kosten eines Energieaudits sind enorm: Betriebe müssen mit ca. 10.000 € bei unabhängigen Energieberatern, ab 15.000€ bis 20.000€ bei großen Beratungsgesellschaften rechnen, im Durchschnitt etwa 13.000 €. Hinzu kommen 2 bis 4 Wochen Erfassungsaufwand durch Mitarbeiter. Sollte der Erfassungsaufwand durch Berater erfolgen, liegen die Kosten hier bei 15.000 € bis 30.000 € zusätzlich zum Audit. Dies zeigt, dass diese Regelung für die Gartenbauwirtschaft nicht tragbar ist.

Auch diese hohen Zertifizierungs-Kosten bedeuten für einen Gemüsebaubetrieb Unterglas eine Einkommensminderung (Gewinn) um 10%.

Der ZVG weist darauf hin, dass die Unternehmen seit vielen Jahren intensiv das Bundesprogramm Energieeffizienz nutzen. Betriebe, die in den vergangenen Jahren v.a. auch über dieses Programm

ZVG

bereits viel in Energieeffizienz und Technik investiert haben, würden zu teuren Audits gezwungen, selbst wenn sie bereits zu den energieeffizienten Betrieben in Deutschland gehörten.

Der ZVG fordert, dass über die Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Vorgaben laut Energieeffizienzrichtlinie hinaus, umfangreiche und tragfähige Erleichterungen für Betriebe vorgesehen werden. Dies ist bislang im Gesetzentwurf in keiner Weise erkennbar.

Landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe der Unterglasproduktion sind von den Auditpflichten auszunehmen.

Zu Artikel 2: Änderung des Energieeffizienzgesetzes**Neu: Einführung eines vereinfachten Energiemanagementsystems**

Es sollte für KMU eine Möglichkeit für ein Energiemanagementsystem nach **ISO 50005-Umsetzungsstufe 2** eingeführt werden. Diese Option wurde bereits im Energieeffizienzgesetz als „vereinfachtes Energiemanagementsystem“ für kleine Kommunen berücksichtigt (§3 Nr. 30).

Es müssen nur einzelne Bestandteile der ISO 50001 erfüllt werden, insbesondere:

- Erfassung Energiedaten,
- Analyse Energieverbraucher und Energiekosten,
- Bildung eines Projektteams zur Ermittlung von Einsparpotenzialen.

Deshalb sollte für die Erweiterung auf KMU unter **§8 EnEfG als neuer Abs. 1a** eingeführt werden:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 können Unternehmen, die Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) sind, ein nicht zertifiziertes, vereinfachtes Energiemanagementsystem betreiben. Diese Unternehmen sind von den Verpflichtungen nach Absatz 3 ausgenommen.“

Die EED-Richtlinie gibt keine Zertifizierung eines Energieaudits vor. Die Forderung nach einem zertifizierten Energieaudit wäre eine massive Verschärfung des bisherigen Systems, in welchem bei den Nicht-KMU auch keine Zertifizierung, sondern lediglich ein Audit durch einen beim BAFA gelisteten Energieberater gefordert wird und dies per Meldung an das BAFA bestätigt wird.

Weiterhin sollte die **Übergangsfrist** für die Einführung eines Energiemanagementsystems entsprechend der EU-Vorgabe der EED übernommen werden: für Energiemanagementsysteme ab 23,6 GWh bis zum **11. Oktober 2027**.

Zu Ziffer 3

Gemäß **§ 9 Absatz 1** sollen Betriebe verpflichtet werden, ein **Energieaudit** bereits innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten durchzuführen.

ZVG

Der ZVG fordert, die Übergangsfrist entsprechend der EED-Richtlinie bis zum **11. Oktober 2026** zu übernehmen, damit sich Betriebe mit ausreichendem Zeitpuffer auf die neuen Verpflichtungen einstellen können.

Es sollte für KMU eine Möglichkeit des Energieaudits nach ISO 50005-Umsetzungsstufe 2 eingeführt werden (s.o.).

Weiterhin soll mit Änderung in § 9 Absatz 3 vorgesehen werden, dass die Umsetzungspläne jährlich um den Stand der Umsetzung der identifizierten Maßnahmen zu aktualisieren sind. Diese Verschärfung lehnt der ZVG ab und fordert, den bestehenden Zeitraum der **Aktualisierung alle 4 Jahre** beizubehalten. Investitionszyklen sind längerfristig zu planen.

Zu Ziffer 6

Gemäß **§ 17 sollen mit Absatz 5** Anlagen, die keine wesentlichen Mengen an Abwärme erzeugen, von den Verpflichtungen der Abwärmeregulierung ausgenommen werden. Diese Ausnahmeregelung begrüßt der ZVG. Allerdings ist es nicht ausreichend, dass erst in einem Merkblatt der Bundesstelle für Energieeffizienz Grenzwerte zur Bestimmung von geringen Mengen an unmittelbar anfallender Abwärme festgelegt werden sollen.

Der ZVG fordert eine klare Festlegung: **100 kW und 500.000 kWh**.

Zudem sollte festgelegt werden, dass **nur geführte Abwärmequellen** zu melden sind. Diffuse Abwärmequellen (Beispiel Gewächshaus!) sind grundsätzlich auszuschließen und nicht nur Übergangsweise für ein Jahr (wie aktuell).

Neu, zu Ziffer 6

Die Energieschwelle für meldepflichtige Betriebe muss **von 2,5 GWh auf 5 GWh** heraufgesetzt werden, um kleine Betriebe grundsätzlich zu entlasten. Der Umfang der Pflichten wird ansonsten zu enormen Kosten für Messgeräte, Erfassung und Dokumentation führen, ohne dass ein verhältnismäßiger Nutzen erkennbar ist. Es wird sich bei geringen Abwärmepotenzialen kein interessierter Dritter melden, um die gemeldete Abwärme zu nutzen. Eine Meldung wäre somit in vielen Fällen reine überflüssige und kostentreibende Bürokratie.